

Geschäftsstelle: PFS Pension Fund Services AG, Sägereistrasse 20, 8152 Opfikon

Telefon 043 210 18 18, Fax 043 210 18 19

www.alrivo.ch info@alrivo.ch

Stiftungsurkunde

gültig ab 1. Januar 2016

Art. 1 Name

Unter dem Namen „ALRIVO Vorsorgestiftung“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 21. Dezember 1984 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Opfikon. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge mindestens im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmer von Institutionen des Gastgewerbes und weiteren eng mit diesen im Zusammenhang stehenden Institutionen, sowie deren Angehörige und Hinterlassene, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente, welche die Tätigkeit der Stiftung näher regeln und insbesondere Bestimmungen enthalten über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung und die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung des Stiftungszwecks und der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten jederzeit geändert werden.

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Mit Ausnahme von Leistungen für die berufliche Vorsorge dürfen aus dem Stiftungsvermögen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterin oder deren Mitglieder rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.).

Art. 4 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 5 Vermögen

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.-.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, durch allfällige freiwillige Zuwendungen der Stifterin und ihrer Mitglieder sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 6 Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern und deren Arbeitnehmer bezeichnet werden. Die versicherten Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus ihrem Kreis unmittelbar oder durch Delegierte. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Reglement geregelt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Mitglieder, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem angeschlossenen Arbeitgeber stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald deren Nachfolger bestimmt ist. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnungen zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt zur gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einem anderen Verband folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt.

Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer und der Rentner zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die angeschlossenen Arbeitgeber oder an deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Zuwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

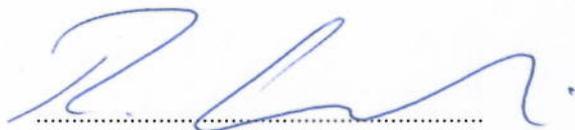
Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Eine Änderung der Stiftungsurkunde kann nur mit Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

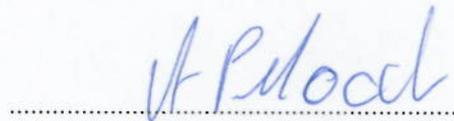
Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 9. Februar 2009.

Opfikon, 13. Mai 2016

Im Namen des Stiftungsrates



Reto Candrian, Präsident



Annamaria Pedrocchi, Vizepräsidentin